

SBO  
Sachkostenbeteiligungs- und  
Bezuschussungsordnung der  
Studierendenschaft der  
Evangelischen Hochschule Berlin

Beschlossen im Akademischen Senat am 30. Januar 2019  
Bestätigt vom Kuratorium am 12. Februar 2019

Amtliche  
Mitteilungen

II / 2019 | 22. Februar 2019

# SBO

## Sachkostenbeteiligungs- und Bezuschussungsordnung der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Berlin

### Inhalt:

1. **Gegenstand der SBO**
2. **Sozialfonds**
3. **Bezuschussung**  
Bezuschussung zur Sachkostenbeteiligung
4. **Anträge**
  - 4.1 Antragsfristen
  - 4.2 Antragsunterlagen
5. **Zuständigkeit und Ausführende der Antragsbearbeitung**
6. **Datenschutz**
7. **Änderungen**
8. **Inkrafttreten**

### 1. **Gegenstand der SBO**

- (1) Aus sozialer Verantwortung und zur Abfederung sozialer Härten können Studierende zur Zahlung der Sachkostenbeteiligung aus dem Sozialfonds einen Zuschuss erhalten.
- (2) Diese Ordnung regelt folgende Leistungen:
  - Die Bezuschussung zur Sachkostenbeteiligung,
  - Die Antragstellung und die notwendigen Antragsunterlagen.
- (3) Die SBO gilt für Studierende der Studierendenschaft der EHB.
- (4) Leistungen dieser Ordnung müssen schriftlich beantragt werden, sind freiwillig und erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen. Antragsfristen sind einzuhalten! Eine rechtliche Verpflichtung des Studierendenparlamentes einem Antrag zu entsprechen, besteht nicht. Die Mitteilungen über Antragsentscheidungen tragen nicht den Charakter eines Bescheides oder Verwaltungsaktes und beinhalten kein Widerspruchsrecht.

### 2. **Sozialfonds**

- (1) Der Sozialfonds speist sich aus dem Haushalt der EHB. Der Betrag wird im Haushaltsplan festgelegt. Er dient ausschließlich der Bezuschussung der Sachkostenbeiträge der EHB.
- (2) Das Studienparlament bezuschusst Studierende im Einvernehmen mit der Hochschulleitung. Der Sozialfonds trägt stiftungsähnlichen Charakter, Zuschüsse daraus sind rechtlich nicht einklagbar.

### 3. **Bezuschussung**

Bezuschussung bedeutet, dass Teile gezahlter Sachkostenbeiträge zurückerstattet werden. Voraussetzung für eine Bezuschussung ist das Vorliegen einer sozialen Härte. Diese wird von den Ausführenden der Antragsbearbeitung berechnet und muss von dem/der Studierenden nachgewiesen werden. Die Härte- und Zuschussberechnungen sind in der Durchführungsverordnung zur SBO festgelegt.

## **Bezuschussung zur Sachkostenbeteiligung**

Antragsteller/innen können bis zu **90,- €** aus dem Sozialfonds zurückerstattet bekommen.

### **4. Anträge**

#### **4.1 Antragsfristen**

Bezuschussungsanträge, die das Wintersemester betreffen, müssen spätestens bis zum 31.10., die das Sommersemester betreffen, bis spätestens 30.04. an die Ausführenden der Antragsbearbeitung gestellt werden. Bis zu diesen Fristen sollen alle erforderlichen Unterlagen beigebracht sein.

#### **4.2 Antragsunterlagen**

- (1) Das Studierendenparlament stellt Antragsformulare zur Verfügung, diese müssen genutzt werden.
- (2) Noch aktuelle Antragsunterlagen für die Zuschussung zur Sachkostenbeteiligung der EHB brauchen bei Folgeanträgen nicht erneut eingereicht zu werden.
- (3) Unterlagen sollen in Kopie eingereicht werden.
- (4) Werden zusätzliche besondere soziale Härten und/oder Notlagen angegeben, muss hierzu eine nachweisbare Härte- und/oder Notfallbegründung beiliegen, so dass eine günstige Entscheidung für den Antragsteller oder die Antragstellerin getroffen werden kann.
- (5) Der Antrag muss eine Kopie der gültigen Immatrikulationsbescheinigung der EHB, eine Kopie eines gültigen Lichtbilddokumentes, die stu.eh/E-Mail-Adresse, eine Kontoverbindung und eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten.
- (6) Ferner müssen dem Antrag Unterlagen für die Bedarfsberechnung beiliegen. Dazu sind in der Regel insbesondere folgende Unterlagen erforderlich:
  - Die Kontoauszüge aller Konten im Eigentum des Antragstellers oder der Antragstellerin der letzten drei Monate vor dem Leistungssemester,
  - Nachweise über das Einkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin in den letzten drei Monaten vor dem Leistungssemester,
  - aktueller BAföG-Bescheid bzw. BAföG- Negativbescheid,
  - ggf. ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer der in § 21 SGB II genannten Gruppen oder Nachweise, welche einen vergleichbaren Status belegen,
  - Nachweise über geleistete Unterhaltszahlungen sowie über Unterkunftskosten,
  - sonstige nicht genannte Unterlagen für zusätzliche Ausgaben, die eine soziale Härte begründen.

### **5. Zuständigkeit und Ausführende der Antragsbearbeitung**

- (1) Die Zuständigkeit für die Zuschussung zur Sachkostenbeteiligung liegt beim Studierendenparlament.
- (2) Das Studierendenparlament kann den Allgemeinen Studierendenausschuss mit der Antragsbearbeitung beauftragen.
- (3) Das Studierendenparlament kann eine studentische Hilfskraft mit der Antragsbearbeitung beauftragen.
- (4) Die Ausführenden der Antragsbearbeitung bearbeiten die Zuschussungsanträge auf Grundlage der SBO und der dazugehörigen Durchführungsverordnung der SBO.
- (5) Erfolgt die Ausführung der Antragsbearbeitung durch eine studentische Hilfskraft, entscheidet das Studierendenparlament über die Anerkennung von besonderen sozialen Härten und Notlagen.
- (6) Die Ausführenden der Antragsbearbeitung unterliegen der Schweigepflicht der ihnen anvertrauten Daten.
- (7) Die Antragsunterlagen aller Antragsstellenden werden vor Einsichtnahme Dritter gesichtet.

**6. Datenschutz**

- (1) Zum Zwecke der Durchführung dieser Ordnung können die unter 4.2 genannten personenbezogenen Daten von der zuständigen Stelle an der EHB erhoben, gespeichert und genutzt werden.
- (2) Sofern nicht in anderen Vorschriften andere Fristen festgelegt sind, sind die Daten spätestens zwei Jahre nach der Auszahlung der letzten Bezuschussung zu löschen.

**7. Änderungen**

Inhaltliche Änderungen der SBO und der dazugehörigen Durchführungsverordnung bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der Rektorin/des Rektors der EHB der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlamentes.

**8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2019 in Kraft und gilt vorerst bis zum 31.03.2021.